

**Annonce:**  
**Annahme-Bureau:**  
 In Berlin, Breslau,  
 Dresden, Frankfurt a.M.,  
 Hamburg, Leipzig, München,  
 Stettin, Stuttgart, Wien  
 bei G. L. Daube & Co.  
 Hassenstein & Vogler, —  
 Randolph Mose, —  
 In Berlin, Dresden, Görlitz  
 beim „Inwaldendank.“

# Posener Zeitung.

Achtundsechziger Jahrgang.

Nr. 2

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

## Amtliches.

Berlin, 31. Dezbr. Der Kaiser hat in Gemüthsheit der vom Bundesrathe vollzogenen Wahlen das bisherige richterliche Mitglied der in Kölmar für elzach-lorbringische Landeshauptmann und Lehrer errichteten Disziplinarhauptmann, Appell.-Ger.-Math. Kern in Kölmar, an Stelle des in Folge seiner Ernennung zum Kaiserl. Landger.-Präsidenten in Kölmar aus der genannten Disziplinarhauptmann ausgeschiedenen bish. Präsidenten, Appell.-Gerichtsrath Derschke in Kölmar, zum Präsidenten und den Appell.-Ger. Nach Keller in Kölmar zum richterlichen Mitglied dieser Disziplinarhauptmann für die Dauer der zur Zeit von ihnen bekleideten Staatsämter ernannt, im Namen des Deutschen Reiches die von der Inspektion der Kirche Augsb. Konfession zu Kölmar vollzogene Wahl des Fabrikanten König zu Markisch zum wettlichen Inspektor für den Bezirk der Inspektion Kölmar bestätigt.

Der König hat den Provinzial-Steuer-Direktor, Geh. Finanzrat Olberg in Altona zum Geh. Ober-Finanzrat, den Staats-Prokurator Arng in Celle zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Düsseldorf; und den bisherigen außerordentlichen Professor Lic. theol. Dr. phil. Georg Heinrich zum ordentl. Professor in der theolog. Fakultät der Universität zu Marburg ernannt.

Den Kataster-Kontrolleur, Steuer-Inspektor Roesle zu Inowrocław, den Charakter als Rechnungsrath verliehen; und die von der Akademie der Wissenschaften in Berlin getroffene Wahl des ord. Professors Dr. Johann Vogel hier selbst zum ordentl. Mitglied in der phil. Klasse der Akademie bestätigt.

Dem Oberlehrer Dr. Schwalbe an der I. Realschule in Berlin ist das Präsidat „Professor“ beigelegt, am Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin sind der Oberlehrer Dr. Imelmann zum Professor und der Adjunkt Dr. Heller zum Oberlehrer befördert, der bish. Hauptlehrer und kommiss. Kreis-Schulinspektor Leander Hubert in Kempen ist zum Kreis-Schulinspektor im Regierungsbezirk Posen; und der bish. Meallehrer und kommiss. Kreis-Schulinspektor Dr. Adolf Boat in Neustadt Oberschl. zum Kreis-Schulinspektor im Regierungsbezirk Oppeln ernannt, am Gymnasium in Merseburg die Beförderung des ordentl. Lehrers Dr. Paul Müller zum Oberlehrer genehmigt, der Vorsteher und Lehrer Lüdke an der Präparandenschule zu Leibnitz in gl. Eigentum an die Präp.-Ans. zu Blatne berufen, der städtische Lehrer Selenthin zu Richtenberg bei der Präp.-Ans. daf. als Lehrer angestellt.

Der Kaiser und König hat mit Berücksichtigung der Vorschläge des Senats der unterzeichneten Akademie den nachbenannten Künstlern für ausgezeichnete Kunstwerke auf der diesjährigen akademischen Kunstausstellung goldene Medaillen bewilligt: 1) Die große goldene Medaille für Kunst: 1) Dem Historienmaler Professor Franz Adam in München, 2) dem Historienmaler Alma Tadema in London, 3) dem Landschaftsmaler Comte de Schamphelle in Brüssel; 2) die kleine goldene Medaille für Kunst: 1) Dem Historienmaler Franz Defregger zu München, 2) dem Genremaler G. von Boehmann in Düsseldorf, 3) dem Historienmaler Gabriel Max in München, 4) dem Genremaler Adolph Echter in München, 5) dem Genremaler Alois Schoen in Wien, 6) dem Bildhauer Ugo Zannoni in Mailand, 7) dem Bildhauer Gustav Graef in Berlin, 8) dem Kupferstecher Professor Stanga in Düsseldorf, 9) dem Genremaler Professor E. Gussow in Karlsruhe, 10) dem Historienmaler Professor A. von Werner in Berlin, 11) dem Thier- und Genremaler O. Gebler in München.

Der bish. Königl. Kreisbaumeister Julius Engelhardt in Essen ist zum Königl. Baumeister ernannt und demselben die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Baumeisterschule dafelbst definitiv verliehen, der bish. Baumeister August Schmidt zu Wolmirstedt als Königlicher Kreisbaumeister dafelbst angestellt und dem Königl. Kreisbaumeister Theodor Heinrich Franke — früher zu Genithin — die Kreisbaumeisterschule zu Neuhaldensleben verliehen, der bish. Baumeister Adolf von Verband zu Celle als Königlicher Kreisbaumeister dafelbst angestellt worden.

## Geographische Nachrichten.

Trier, 31. Dez. Der „Germania“ aufzugeht ist der hiesige Bischof heute Morgen nach Verbüßung seiner Strafzeit aus der Haft entlassen worden.

Wien, 31. Dezember. Der in deutschen Zeitungen verbreiteten Mittheilung, daß in Innsbruck ein karlistisches Werbebüro aufzustehen, wird in hiesigen maßgebenden Kreisen bestimmt widergesprochen. Es wird hinzugefügt, daß ein solches Bureau schon seitens der Behörden nicht geduldet werden würde.

Haag, 31. Dezember. Nach einer Depesche aus Atchin vom 25. Dezember stand ein neuer Zusammenschluß mit den sich rüstenden Einheiten bevor. Gegen Ende des Monats sollte sich ein Geschwader an die Westküste begeben, um gegen die dortigen feindlichen Stämme zu operieren.

Paris, 31. Dezember Nachmittags 6 Uhr 40 Min. empfing die Königin Isabella folgende Depesche: Madrid, 30. Dezember Mitternacht. Die Centrum-Armee und die Nordarmee sowie die Garnison von Madrid und die Provinzialstädte proklamierten Alphonse, den Sohn der Königin zum König.

Madrid und alle Städte Spaniens nahmen die Proklamation mit Enthusiasmus auf. Primo Rivero ist zum Generalkapitän von Madrid ernannt. Canovas Castillo ist Führer der Alphonistischen Partei. Wir bitten die Königin diese Nachricht ihrem Sohn zu übermitteln, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist. Wir beklagen sehr von ganzem Herzen zu dem ohne Kampf und Blutvergießen errungenen Triumph.

Unterschriften: Primo Rivero, Canovas, Castillo.

1. Januar. Den aus Spanien eingegangenen Nachrichten zu folge ist General Martinez Campos, der sich zuerst für Prinz Alfonso erhoben hatte, an der Spitze der Truppen, die zu seiner Bekämpfung abgesandt worden waren, in Valencia eingezogen. Marshall Serrano hat auf die erste Nachricht von der alfonistischen Bewegung die Nordarmee verlassen und sich nach Madrid zurückgegeben.

Die frühere Königin Isabella hat das Telegramm Castillo's

Sonnabend, 2. Januar  
(Erscheint täglich drei Mal.)

Insette 20 Pf. die schrägschallende Zeile oder deren Baum, Reklame verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgen 7 Uhr erscheinende Nummer bis 8 Uhr nachmittags angenommen.

1875

und Primo de Rivero's mit der Erklärung beantwortet, daß sich der neue König sofort nach Spanien begeben würde. Prinz Alfonso hat telegraphisch um den Segen des Papstes gebeten und dabei die Versicherung abgegeben, daß er, gleich seinen Ahnen, ein treuer Vertheidiger der Rechte des heiligen Stuhles sein würde.

Prinz Alfonso von Asturien wird sich morgen nach Spanien begeben. Die fröhliche Königin Isabella bleibt in Paris. — Gestern fand in Paris um' heute in Versailles bei dem Marschallpräsidenten der Empfang zur Neujahrsgratulation statt. Eine offizielle Ansprache ist hierbei nicht gehalten worden.

Der Deputierte Ledru Rollin ist heute früh ganz unerwartet in Folge eines Herzleidens mit Tode abgegangen.

Madrid, 31. Dezbr. Die Armee und die Marine haben sich der Proklamation Don Alfonso's zum König von Spanien überall angegeschlossen. Marschall Serrano hat keinen Widerprotest dagegen erhoben und sich zurückgezogen, nachdem er den Oberbefehl über die Nordarmee in die Hände des General Laserna gelegt hatte.

Den Vorsitz in der neuen Regierung hat Canovas Castillo übernommen, das Ministerium besteht im Übrigen aus: Castro, Minister des Auswärtigen; Cardenas, Justizminister; Jovellar, Kriegsminister; Salaverría, Finanzminister; Molins, Marineminister; Romero Robledo, Minister des Innern; Orozco, Handelsminister; Ayala, Minister der Kolonien. Der Oberskommandirende der Nordarmee hat sich entschieden für die Proklamation des Prinzen Alfonso zum König von Spanien ausgesprochen.

Barcelona, 31. Dezbr. Die Armee von Catalonien hat sich für Don Alfonso als König ausgesprochen. In der Stadt herrscht vollständige Ruhe.

Santander, 31. Dezbr. Der Prinz Alfonso ist hier von den Truppen zum König proklamiert worden. Die Stadt ist ruhig. Der Bivigouerneur hat seine Demission eingereicht. Die Marine ist für Alfonso gestimmt.

Rom, 31. Dezember. Das gesammte diplomatische Corps brachte dem Könige heute seine Glückwünsche zum Jahreswechsel dar. Der deutsche Botschafter, v. Wendell, überreichte dem Könige das letzterem von dem Deutschen Kaiser als Weihnachtsgeschenk übersandte Porträt des Kaisers mit einem eigenhändigem kaiserlichen Handschreiben.

1. Januar. Die zwischen Deutschland und Italien unterm 3. v. M. abgeschlossene Konvention, betreffend die bei den Erfordernissen zu Eheschließungen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen häufig eintretenden Erleichterungen ist mittels königlichen Dekrets in Vollzug gesetzt worden.

In unterrichteten Kreisen wird versichert, daß der Deutsche Kaiser in dem Schreiben, welches sein Porträt für den König belebte, den Wunsch ausgedrückt habe, daß es ihm bald vergönnt sein möge, dem Könige Victor Emanuel in Italien seinen Besuch zu erwidern.

Florenz, 1. Januar. Die „Gazetta di Firenze“ enthält ein Telegramm aus Rom, nach welchem der Papst an die Gläubigen und an das Episkopat eine Encyclika gerichtet hat, in der für 1875 die Feier eines Jubeljahrs angekündigt wird. Der Papst fordert in derselben zum Gebete auf und erinnert an den Enthusiasmus und die Bereitung, mit welcher das Jubeljahr gefeiert worden ist, als die Kirche noch ungestörte Ruhe genoss. Der Papst drückt ferner sein Bedauern darüber aus, daß die Umstände, welche im Jahre 1850 die Jubiläumsfeier verhinderten, noch ungünstiger geworden sind, hält aber dennoch für notwendig, den Gläubigen die außerordentliche Gnade eines Jubeljahrs zu Theil werden zu lassen. Endlich erwähnt der Papst der Gnaden, welche mit der Jubelfreier verbunden sind und schließt mit anderweitigen Ermahnungen an die Katholiken.

## Der König von Spanien.

Das „Land der Weine und Gefüge“ hat das alte Jahr nicht schleichen können, ohne mit einer neuen Überraschung aufzuwarten. Die Pariser „Agence Havas“, welche sich in letzter Zeit allerdings nicht allzu zuverlässig erwiesen, meldete vorgestern und gestern wiederholentlich, daß Prinz Alfonso von Asturien, der 18-jährige Sohn der vor 6 Jahren vertriebenen Königin Isabella von der Schule weg zum Throne eines großen und schönen, aber total verwahrsamen Reiches berufen worden sei. Die Armee im Norden und im Centrum, sowie die Garnisonen von Madrid und von den Provinzhauptstädten haben sich dem Pariser Bureau aufzugeht zu Gunsten des alphonistischen Prätendenten gegen die bisherige Regierung erhoben.

Wir haben also nun drei sich bekriegende Parteien in Spanien: Republikaner, Carlisten und Alphonisten. Inwiefern erstere beiden — im Falle die „Agence Havas“ die volle Wahrheit berichtet — noch in Betracht kommen, ist eine andere Frage, denn zur Stunde liegt weder über die Haltung der durch deutsche Initiative von den meisten Etappen anerkannten republikanischen Regierung, d. h. über das Verhalten Serrano's zu dem neuesten Bourbonenputsch, selbstverständlich nicht die mindeste Nachricht vor, ebenso wenig weiß man bis jetzt irgend etwas über die Stellung des Don Carlos zu demselben\*. Die Königsproklamation ist unterzeichnet von Primo, Rivero, Canovas und Castillo, die bekanntlich sämtlich Alphonisten sind und auf die Serrano'sche Regierung gar keinen Einfluß hatten.

Und die Carlisten?

\*) Die vorstehenden pariser und madrider Depeschen sind erst eingegangen, als sich dieser Artikel schon im Saal befand.

**Annonce:**  
**Annahme-Bureau:**  
 In Posen außer in der  
 Expedition d' einer Zeitung  
 (Wilhelmsburg 16.)  
 bei C. H. Ulrich & Co.  
 Breitestraße 14,  
 in Gnesen bei Ch. Spindler,  
 in Grätz bei L. Streichard,  
 in Breslau bei Emil Sabath.

Wird sich der edle Gottesstreiter in der Navarra durch den Triumph des legitimistischen Prinzipps, durch den Sieg eines seiner Verwandten genügen lassen? Wird Don Carlos zu Gunsten Don Alfonso's abduciren, oder in einen Kompromiß willigen, um sich ein Habsburg zu ersparen und — Habsburg! — seine werthe Person, um deren Sicherheit es in neuester Zeit ziemlich windig aussah, auf möglichst aufständische Art und Weise in Sicherheit zu bringen? Wir möchten das kaum glauben, sondern eher annehmen, daß ein Abenteurer, der, wie Don Carlos in letzter Zeit geradezu va banque gespielt hat, alle möglichen Chancen benutzen wird, um vielleicht doch noch zu seinem Ziele zu gelangen. Und Chancen erhält er durch eine alphonistische Erhebung eo ipso dadurch, daß die Republikaner ihre Streitkräfte zur Niederwerfung der neuen Empörung notwendig zerstören müssen. Hierzu kommt, daß die republikanische Armee — an welche man augenblicklich fast nur allein zu denken hat, wenn man von Spanien spricht — namentlich in Offizierskreisen von jener alphonistisch gesinnt ist und sich kaum mit Erfolg zu einer Bekämpfung der Partei des Sohnes der Isabella verwenden lassen dürfte.

Somit läge also die Sache am schlimmsten für Serrano, für die von uns anerkannte Regierung Spaniens. Indes ist nicht zu verkennen, daß der schließlich Erfolg des Habsches, selbst wenn sich Madrid auch schon vollständig in den Händen der Alfonisten befinden sollte, immer von der Haltung des Südens Spaniens zur alphonistischen Sache bedungen wird. Der Süden aber ist bekanntlich mehr als republikanisch gesinnt. Sagt man hier Nein! dann ist das Land noch viel schwächer daran, als bisher. Spanien stirbt dann an drei Parteien, die sich leider niemals gegenseitig, wohl aber das Land in seinen politischen und wirtschaftlichen Existenzbedingungen aufzehren werden.

Die alphonistische Propaganda in der Armee ist unter allen Präsidienten gleichmäßig offenkundig betrieben worden. Niemand hat etwas dagegen. Die natürliche Folge hiervon war, daß den Rädelsführern dieser Partei der Stamm dermaßen schwoll, daß sie es vor wenigen Wochen unternahmen zu können glaubten, eine Ergebnisadresse an den knabenhaften Prinzen Alfonso zu richten, welche nichts mehr und nichts weniger enthielt, als eine versteckte Aufforderung zu einem Staatsstreich. Die Antwort Don Alfonso's, welche wie in Nr. 903 der Pos. Blg. (1874) unter Spanien ausführlicher mitgetheilt haben, lautete den Plänen der Entrepreneure günstig genug und nun wurde par force auf die Armee eingewirkt. Vor drei Tagen meldete der Telegraph das erste Resultat dieser Agitation. General Martinez Campos, ein Vollblut-Alphonist, hatte sich an der Spitze zweier Battalions in Murvideo zu Gunsten des Sohnes der Isabella erhoben und ein großer Theil der bislang gegen die Carlisten operirenden Centrumarmee gab die projektierten Angriffspläne auf, um sich gegen die „neuen“ Aufständischen zu wenden.

Zweifelhaft will uns erscheinen, ob sich Moriones als Erz-Republikaner selbst im Falle höchster Not der alphonistischen Sache gewilligt anschließen wird; und das ist wesentlich, denn er hat großen Anhang im Heere. Ferner erscheint es geradezu unwahrscheinlich, daß Serrano, der Genoss Prim's und Topete's beim Sturze der Isabella, ohne äußersten Kampf auf Alles das verzichten wird, was er angestrebt und das er den übrigen Mächten gewissermaßen garantirt hat.

Ganz abgesehen also von jedem persönlichen Widerwillen unsererseits gegen die Wiedererrichtung eines unliberalen Königthums, welches sich von jener zum Schleppträger des Jesuitismus und eines wurmstichigen Feudalitätsprinzips gemacht hat, seien wir kein Heil für Spanien aus dem neuen Staatsstreich erblicken.

## Brief- und Zeitungsberichte.

BAC. Berlin, 1. Januar. [Der Reichstag und der preußische Landtag.] Der Reichstag tritt am 7. Januar wieder zusammen und eine Woche darauf, am 14. Januar, wird der preußische Landtag ihm an die Seite treten. Da nach früheren Erfahrungen die Geschäfte des deutschen Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses sich nicht längere Zeit neben einander betreiben lassen, ohne daß an der einen oder der anderen Stelle die Gründlichkeit, ja die äußere Würde der Berathungen darunter leidet, so tritt an die Mitglieder des deutschen Reichstages die erste Pflicht heran, keine Stunde ihres ungestörten Zusammenkommens unbenutzt vorübergehen zu lassen, um die noch im Rückstand befindlichen Arbeiten der Reichsgesetzgebung so fleißig zu fördern, daß das preußische Abgeordnetenhaus nicht viel länger als eine Woche etwa an der Aufnahme seiner materiellen Tätigkeit sich gehindert sieht. Es handelt sich für den Reichstag darum, eine Anzahl von Vorlagen, in Betreff deren die Kommissionen ihre Arbeiten längst abgeschlossen haben, in zweiter und dritter Berathung zu erledigen; bei der Gründlichkeit der Kommissionsberathungen wird die Tätigkeit des Plenums diesen Vorlagen gegenüber mehr einen formalen Charakter an sich tragen. Das Bankgesetz unterliegt zwar noch der Vorberathung in der Kommission; da diese aber schon am 4. Januar ihre Tätigkeit wieder aufnehmen und derselben mit allem Eifer sich unterziehen wird, so dürfte auch das Bankgesetz zeitig genug an das Plenum gelangen, um den Reichstag nicht über den Zeitpunkt hinaus, wo das preußische Abgeordnetenhaus den Schluss der Arbeiten desselben verlangen kann, aufzuhalten. Eine besondere Schwierigkeit in Betreff der Ökonomie der Zeit bietet demnach nur das Reichsszivile Gesetz dar, welches dem Reichstag noch nicht vorliegt und also in demselben noch alle drei Lesungen zu passiren hat. Da nach dem Inhalte dieser Vorlage zu erwarten steht, daß die aus prinzipiellen Gründen ihr Opposition machende

Zentrumspartei kein Mittel der Geschäftsaufordnung untersucht lassen wird, um ihre Verathung zu verschleppen, und da, falls diese Taktik gelingt, mit Sicherheit angenommen werden kann, daß dieses wichtige Gesetz in der gegenwärtigen Reichstagsession nicht zu Stande kommt, so wird die Mehrheit des Reichstags auch ihrerseits darauf Bedacht zu nehmen haben, daß von ihr kein Mittel der Geschäftsaufordnung unbenutzt gelassen wird, um jene Taktik zu Schanden zu machen. Vielleicht wird die Minorität, sobald sie die Majorität mit einer solchen Entschlossenheit, das Bivilegesetz zu Stande zu bringen, erfüllt sieht, von selbst das Vergleichende ihrer Bemühungen, das Zustandekommen dieses Gesetzes zu vereiteln, einsehen und dieselben einstellen.

Heute Mittag 12 Uhr fand bei dem Kaiser der Empfang der Generale zur Neujahrsgratulation statt. General-Feldmarschall Graf Wrangel hielt folgende Ansprache:

"Ew. kaiserliche Königliche Majestät! Heute am Neujahrstage fehlen wir vereint zum Allmächtigen. Er wolle Ew. Majestät auch fernerhin in voller Lebensfrische und Thatkraft zum Heil und Segen von Deutschland bis in die fernsten, fernsten Zeiten gnädiglich erhalten.

Auf die Ansprache des General-Feldmarschalls, Grafen Wrangel, antwortete der Kaiser:

"Ich danke Ihnen für die Wünsche, welche Sie und im Namen der Armee für mich ausgesprochen und gebe Sie aus vollem Herzen den hier Versammelten besonders demütig dankbar dafür zurück, daß der Allmächtige mich im Laufe des verflossenen Jahres wieder so weit gestärkt, Meinem schweren Berufe und auch dem Theile Meiner Pflichten, welche Sie, meine Herren, repräsentieren, mit voller Hingabe genügen zu können."

Bei der heutigen Neujahrsgratulation der Generale sind die Flügeladjutanten, Oberst Graf Lehndorff und Oberst Fürst Radziwill, zu Brigadiers mit Belassung in ihrer Stellung als Flügeladjutanten ernannt worden.

Die "Germ." veröffentlicht die Anklageschrift auf Amtsenthebung wider den Bischof von Paderborn. Wir können dieselbe nicht mittheilen, da das Aktenstück in kleinem Druck anderthalb Bogen füllen und daher schwerlich gelesen werden würde. Dazu kommt, daß das Dokument im Wesentlichen nur die bekannten Vorgänge und die vielfachen Erlass des Bischofs resümirt, in welchen derselbe den Staatsgesetzen und den Anordnungen der Obrigkeit offen gehalten hat. Wir entnehmen daher nur über die Personale des Bischofs, daß derselbe, Dr. Konrad Martin, zu Geismar in der Provinz Sachsen am 18. Mai 1812 geboren, und am 27. Februar 1836 zum Priester geweiht, das Amt des katholischen Bischofs der Diözese Paderborn seit dem Jahre 1856 bekleidet; er wurde am 29. Januar 1856 zum Bischof gewählt, am 19. Juni präkonisiert, am 17. August konsekriert und in das bischöfliche Amt eingeführt. Die Anklage faßt sich schließlich dahin zusammen:

Nach dem aus dem Vorgetragenen sich ergebenden Gesamtverhalten leugnet der Bischof, auf dem behandelten Gebiete prinzipiell die Kirchenhoheit und das Gesetzgebungsrecht des Staates; er hat diesen Standpunkt fortgesetzt und in provozierender Form öffentlich kund gethan, durch pastores wie durch aktiven systematischen Widerstand in umfassendster Ausdehnung verwirklicht und auch allen Kreisen seiner Diözese eingeplant, so daß in denselben eine völlige Verkenntnis der Pflichten der Untertanen und Staatsbürgen um sich gebracht hat und in den angeführten Vorfällen schon bemerkbar hervorgetreten ist.

Das Verfahren des Bischofs ist geeignet, zur Erschütterung des kirchlich schon gefürchteten staatlichen Ordnung zu führen, und birgt daher eine ernste Gefahr für das öffentliche Wesen.

Jeder Einwand gegen die Verbindlichkeit der Gesetze ist dadurch abgeschritten, daß dieselbe nach verfassungsmäßigem Zustandekommen auf Allerhöchsten Beschl. gemäß Artikel 45 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 verkündet sind, und daß die Prüfung der Rechtmäßigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen keiner Behörde, weder einer staatlichen, noch einer kirchlichen, sondern nur der Landesvertretung zusteht. (Verfassung-Urkunde Artikel 106).

Die Verweigerung des Gehorsams steht im Gegensatz zu den allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem

§ 22 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht: "(die Gesetze des Staates verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Staates, Ranges und Geschlechtes);"

§ 13 Tit. 11 Th. II. Allgem. Landrecht: "(jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Erfurth gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat einzuflößen);"

§ 134 ebendaselbst "(alle Oberen der Geistlichkeit sind dem Staat zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet," —)

nicht minder zu dem im Homagialeide enthaltenen Gelöbnis,

"dem Könige und Landesherrn gehorjam zu sein —, und dahin zu streben, daß in den Gemüthern der Geistlichen und Gemeinden der Gehorsam gegen die Gesetze gepflegt werde."

Die zur Brechung des Widerstandes nach dem Gebote des Gesetzes angewendeten Mittel sind nunmehr resullos und ohne die Aussicht, daß der Bischof jemals die eingefüllten Bahnen verlassen werde, — er schlägt. Das längere Verbleiben des Herrn Bischofs im Amte, dessen freiwillige Niederlegung er auf die gesetzmäßig erlaubte Aufforderung mit der Erklärung,

"daß keine staatliche Behörde ihm sein Amt nehmen könne, und er, wenn der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten seine Amtsenthebung aussprechen sollte, einen solchen richterlichen Spruch für null und nichtig anzusehen müsse",

abgelehnt hat, könnte nur eine weitere Schädigung der öffentlichen Ordnung in forschreitender Steigerung herbeiführen.

Dennach wird der Bischof von Paderborn, Dr. Konrad Martin, auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichts- bischofes für kirchliche Angelegenheiten (Ges.-Sammlung S. 202) angeklagt,

in den Jahren 1873 und 1874 im Inlande die auf sein Amt und seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze und die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verlegt zu haben, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint.

Der berühmte Staatsrechtslehrer H. A. Bacharach in Göttingen erörtert in der "Post" die Bedeutung des Art. 31 der Verfassung, der bekanntlich im Falle Majunk eine so bedeutende Rolle gespielt hat, und kommt zu dem Resultate, die Vorschrift des Artikels in Bezug auf das gegen Mitglieder des Reichstages im Falle ihrer Verhaftung zu beobachtende Verfahren sich nicht auf das Strafvollstreckungsgesetz beziehe. Der interessante Artikel bewegt sich zum Theil in einer Polemik gegen die Ausführungen des Professor Gneist und schließt mit folgendem Wunsch:

Schließlich möchte der Unterzeichnete nur noch der Hoffnung Ausdruck geben, daß nachdem die nächsten schwerwiegenden Folgen der Annahme der v. Hoverbeck'schen Resolution, welche durch eine ge-

mäßliche Verirrung einiger Bestandtheile der nationalliberalen Fraktion eine in bedeutsamer Weise zusammengeführte Majorität gefunden hatte, in erfreulicher Weise neutralisiert worden sind, die verbliebenen Regierungen seiner Resolution selbst keine weitere Folge geben werden, da eine Abänderung der Verfassung im Sinne der darauf abzielenden Anträge Banks und Hoffmann alle möglichen rechtlichen und politischen Gründe gegen sich hat, und die an sich klare Disposition des Art. 31 keiner Interpretation bedarf.

— Verschiedene Vorkommissen haben die Hinweisung erforderlich gemacht, daß die Standesbeamte unter allen Umständen in Gegenwart des Standesbeamten aufgenommen werden, wenn er sich auch zur Niederschreibung derselben fremder Hilfe bedienen mag. Es sei daher durchaus unzulässig, wenn der Standesbeamte die Verhandlung in seiner Abwesenheit im Büro aufzunehmen läßt und erst zur Vollziehung derselben hinzutritt, vielmehr muß er von Anfang an der Verhandlung persönlich beiwohnen.

— Der "Reichsanzeiger" Nr. 303 publiziert das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalt-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1875, vom 27. Dezember 1874.

□ Marienburg. 31. Dez. Hier soll am 15. April l. J. eine landwirtschaftliche Realschule eröffnet werden, zu deren Direktor Herr Dr. Stephan aus Bielefeld erwählt ist. Die Schule wird aus vier Klassen bestehen, nämlich einer Vorbereitungsklasse und drei Fachklassen, der Unterricht vorläufig jedoch erst in den beiden untersten Klassen beginnen. Die Anstalt ist ihrer ganzen Anlage und Einrichtung nach für künftige Landwirthe bestimmt und hat sich zur Aufgabe gestellt, dieselben nicht nur in wissenschaftlicher Beziehung soweit vorzubilden, daß sie den Anforderungen des Einjährigen-Freiwilligen-Exams vollständig Genüge leisten, sondern auch ihnen diejenigen praktischen Kenntnisse beizubringen, welche ihnen für die rationelle Bewirtschaftung ihres künftigen Besitzes nothwendig sind. Deshalb werden neben dem sprachlichen und mathematischen Unterricht vorzugsweise die Naturwissenschaften, Botanik, Physik und namentlich Chemie getrieben und ein landwirtschaftlicher Fachlehrer angestellt, unter dessen Leitung die Schüler in die Theorie der Landwirtschaft eingeführt werden.

Breslau, 30. Dez. Der Oberpräsident z. D. Freiherr v. Nordensteyn wird sich in den ersten Tagen des Januar von hier an den Genfer See begeben und den Winter und Frühling im Süden verleben. Im Sommer wird Freiherr von Nordensteyn nach Preußen zurückkehren, um mit seinen beiden, die juristische Karriere verfolgenden Söhnen, so lange dieselben auf das väterliche Haus angewiesen sind, seinen ferneren Aufenthalt in einer preußischen Stadt, welche Sitz von Gerichtsbehörden ist, zu nehmen. — Rektor und Senat der Universität Breslau haben an den bisherigen Oberpräsidenten, als gewesenen Kurator der Universität, unterm 23. d. M. folgendes Schreiben gerichtet, welches die "Schles. Z." mittheilt:

"Euer Hoch- und Wohlgedorene geehrte Buschrift, worin Sie uns von der Niederlegung der Geschäfte des Kuratoriums hiesiger Universität in Kenntnis setzen, verpflichtet uns, Ihnen unseres aufsichtigen und verbindlichen Dank auszusprechen sowohl für das wohlwollende, von der Achtung wissenschaftlichen Strebens getragene Interesse, welches Sie der Universität zugewendet, als auch für die thalästige Hülfe und durchgreifende Förderung, die Sie unsausgesetzt unseren Angelegenheiten haben zu Theil werden lassen. Wenn durch das Scheiden aus Ihrem Amte auch die unmittelbare direkte Verbindung mit der Universität gelöst wird, so bleiben Sie uns doch durch das Band der Wissenschaft verbunden und die Universität wird Ihre Werke in gleich hoher Achtung halten, wie sie Ihrem Wirken ein dankbares Andenken bewahrt."

Das Verfahren des Bischofs ist geeignet, zur Erschütterung des kirchlich schon gefürchteten staatlichen Ordnung zu führen, und birgt daher eine ernste Gefahr für das öffentliche Wesen.

Jeder Einwand gegen die Verbindlichkeit der Gesetze ist dadurch abgeschritten, daß dieselbe nach verfassungsmäßigem Zustandekommen auf Allerhöchsten Beschl. gemäß Artikel 45 der Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 verkündet sind, und daß die Prüfung der Rechtmäßigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen keiner Behörde, weder einer staatlichen, noch einer kirchlichen, sondern nur der Landesvertretung zusteht. (Verfassung-Urkunde Artikel 106).

Die Verweigerung des Gehorsams steht im Gegensatz zu den allgemeinen Gesetzen, insbesondere dem

§ 22 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht: "(die Gesetze des Staates verbinden alle Mitglieder desselben, ohne Unterschied des Staates, Ranges und Geschlechtes);"

§ 13 Tit. 11 Th. II. Allgem. Landrecht: "(jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Erfurth gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat einzuflößen);"

§ 134 ebendaselbst "(alle Oberen der Geistlichkeit sind dem Staat zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet," —)

nicht minder zu dem im Homagialeide enthaltenen Gelöbnis,

"dem Könige und Landesherrn gehorjam zu sein —, und dahin zu streben, daß in den Gemüthern der Geistlichen und Gemeinden der Gehorsam gegen die Gesetze gepflegt werde."

Die zur Brechung des Widerstandes nach dem Gebote des Gesetzes angewandten Mittel sind nunmehr resullos und ohne die Aussicht, daß der Bischof jemals die eingefüllten Bahnen verlassen werde, — er schlägt. Das längere Verbleiben des Herrn Bischofs im Amte, dessen freiwillige Niederlegung er auf die gesetzmäßig erlaubte Aufforderung mit der Erklärung,

"daß keine staatliche Behörde ihm sein Amt nehmen könne, und er, wenn der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten seine Amtsenthebung aussprechen sollte, einen solchen richterlichen Spruch für null und nichtig anzusehen müsse",

abgelehnt hat, könnte nur eine weitere Schädigung der öffentlichen Ordnung in forschreitender Steigerung herbeiführen.

Dennach wird der Bischof von Paderborn, Dr. Konrad Martin, auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichts- bischofes für kirchliche Angelegenheiten (Ges.-Sammlung S. 202) angeklagt,

in den Jahren 1873 und 1874 im Inlande die auf sein Amt und seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze und die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verlegt zu haben, daß sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint.

Der berühmte Staatsrechtslehrer H. A. Bacharach in Göttingen erörtert in der "Post" die Bedeutung des Art. 31 der Verfassung, der bekanntlich im Falle Majunk eine so bedeutende Rolle gespielt hat, und kommt zu dem Resultate, die Vorschrift des Artikels in Bezug auf das gegen Mitglieder des Reichstages im Falle ihrer Verhaftung zu beobachtende Verfahren sich nicht auf das Strafvollstreckungsgesetz beziehe. Der interessante Artikel bewegt sich zum Theil in einer Polemik gegen die Ausführungen des Professor Gneist und schließt mit folgendem Wunsch:

Schließlich möchte der Unterzeichnete nur noch der Hoffnung Ausdruck geben, daß nachdem die nächsten schwerwiegenden Folgen der Annahme der v. Hoverbeck'schen Resolution, welche durch eine ge-

rückliche Verirrung einiger Bestandtheile der nationalliberalen Fraktion eine in bedeutsamer Weise zusammengeführte Majorität gefunden hatte, in erfreulicher Weise neutralisiert worden sind, die verbliebenen Regierungen seiner Resolution selbst keine weitere Folge geben werden, da eine Abänderung der Verfassung im Sinne der darauf abzielenden Anträge Banks und Hoffmann alle möglichen rechtlichen und politischen Gründe gegen sich hat, und die an sich klare Disposition des Art. 31 keiner Interpretation bedarf.

— Verschiedene Vorkommissen haben die Hinweisung erforderlich gemacht, daß die Standesbeamte unter allen Umständen in Gegenwart des Standesbeamten aufgenommen werden, wenn er sich auch zur Niederschreibung derselben fremder Hilfe bedienen mag. Es sei daher durchaus unzulässig, wenn der Standesbeamte die Verhandlung in seiner Abwesenheit im Büro aufzunehmen läßt und erst zur Vollziehung derselben hinzutritt, vielmehr muß er von Anfang an der Verhandlung persönlich beiwohnen.

— Der "Reichsanzeiger" Nr. 303 publiziert das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalt-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1875, vom 27. Dezember 1874.

□ Marienburg. 31. Dez. Hier soll am 15. April l. J. eine landwirtschaftliche Realschule eröffnet werden, zu deren Direktor Herr Dr. Stephan aus Bielefeld erwählt ist. Die Schule wird aus vier Klassen bestehen, nämlich einer Vorbereitungsklasse und drei Fachklassen, der Unterricht vorläufig jedoch erst in den beiden untersten Klassen beginnen. Die Anstalt ist ihrer ganzen Anlage und Einrichtung nach für künftige Landwirthe bestimmt und hat sich zur Aufgabe gestellt, dieselben nicht nur in wissenschaftlicher Beziehung soweit vorzubilden, daß sie den Anforderungen des Einjährigen-Freiwilligen-Exams vollständig Genüge leisten, sondern auch ihnen für die rationelle Bewirtschaftung ihres künftigen Besitzes nothwendig sind. Deshalb werden neben dem sprachlichen und mathematischen Unterricht vorzugsweise die Naturwissenschaften, Botanik, Physik und namentlich Chemie getrieben und ein landwirtschaftlicher Fachlehrer angestellt, unter dessen Leitung die Schüler in die Theorie der Landwirtschaft eingeführt werden.

Breslau, 30. Dez. Der Oberpräsident z. D. Freiherr v. Nordensteyn wird sich in den ersten Tagen des Januar von hier an den Genfer See begeben und den Winter und Frühling im Süden verleben. Im Sommer wird Freiherr von Nordensteyn nach Preußen zurückkehren, um mit seinen beiden, die juristische Karriere verfolgenden Söhnen, so lange dieselben auf das väterliche Haus angewiesen sind, seinen ferneren Aufenthalt in einer preußischen Stadt, welche Sitz von Gerichtsbehörden ist, zu nehmen. — Rektor und Senat der Universität Breslau haben an den bisherigen Oberpräsidenten, als gewesenen Kurator der Universität, unterm 23. d. M. folgendes Schreiben gerichtet, welches die "Schles. Z." mittheilt:

"Euer Hoch- und Wohlgedorene geehrte Buschrift, worin Sie uns von der Niederlegung der Geschäfte des Kuratoriums hiesiger Universität in Kenntnis setzen, verpflichtet uns, Ihnen unseres aufsichtigen und verbindlichen Dank auszusprechen sowohl für das wohlwollende, von der Achtung wissenschaftlichen Strebens getragene Interesse, welches Sie der Universität zugewendet, als auch für die thalästige Hülfe und durchgreifende Förderung, die Sie unsausgesetzt unseren Angelegenheiten haben zu Theil werden lassen. Wenn durch das Scheiden aus Ihrem Amte auch die unmittelbare direkte Verbindung mit der Universität gelöst wird, so bleiben Sie uns doch durch das Band der Wissenschaft verbunden und die Universität wird Ihre Werke in gleich hoher Achtung halten, wie sie Ihrem Wirken ein dankbares Andenken bewahrt."

Bromberg 31. Dezember. (Abschiedsschreiben.) Zu Ehren des von hier weibenden bisherigen Reichsgerichts-Direktors Herrn Herzberg, welcher zum Vizepräsidenten des Appellationsgerichts in Insterburg ernannt worden ist, fand vor einigen Tagen im Hotel Morris ein Abschiedessen statt. An demselben nahmen außer dem Richterpersonal die hiesigen Rechtsanwälte und die meist der Subalterbeamten des Kreisgerichts, vom Appellationsgericht der Herr Präsident v. Schröter und einige Appellationsgerichtsräte Theil. Außerdem waren mehrere hiesige Kaufleute und Fabrikanten, Herr Oberbürgermeister Voie und Herr Ober v. Born aus Siemonei erschienen, so daß im Ganzen gegen 70 Personen anwesend waren. Die Reihe der Toaste eröffnete Herr Herzberg mit einem Hoch auf den Kaiser, Präsident v. Schröter wünschte dem Scheidenten berühliche Worte, indem er dessen Verdienste als Beamter um den Staat hervorhob. Kreisgerichtsrath Welschog dankte seiner in gleicher Weise. Oberbürgermeister Voie hörte in seiner Ansprache hervor, daß der Scheident nicht bloß als Beamter, sondern auch als Bürgersmann alle lieb und werth gewesen sei. Staatsanwalt Barths brachte ein Hoch auf den Scheidenten und dessen Familie aus. Beide Reden und Toaste beideren Jahls schlossen sich an und gaben der festlichen Stirnmung Ausdruck.

(Dr. 3)

## Staats- und Volkswirthschaft.

\*\* Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft. Die im Jahre 1875 an die mit Anpruox auf Gesundheitserhaltung betriebene Dividende beträgt 99,189 Thlr. oder 22½ p.C. der Bruttomasse.

Braunschweig, 31. Dezember. Bei der heute stattgehabten Gewinnziehung der Braunschweiger 20-Thaler-Lotto fielen der Haupttreffer von 20.000 Thlr. auf Nr. 16 der Serie 7398 5000 Thlr. fielen auf Nr. 7 der Serie 7082, 2000 Thlr. fielen auf Nr. 36 der Serie 7082 und 600 Thlr. fielen auf Nr. 50 der Serie 9573.

\*\* Karlsruhe, 30. Dezember. Bei der heute stattgehabten Gewinnziehung der badischen 35-Gulden-Lotto fielen je 1000 Gulden auf Nr. 4552, 4588, 4590, 34.85, 66.299, 157.951, 296.265, 301.381, 389.254 und 389.264.

\*\* Paris, 1. Januar. Auf dem Boulevard wurden 5 prozent. Anleihe zu 99,80, Spanier exter. zu 2½ und Spanier inter. zu 15½ gehandelt. In den spanischen Papieren war das Geschäft sehr lebhaft